MONHEIM AM RHEIN

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein vom 21.08.2014

(in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2021)

Der Integrationsrat hat in seinen Sitzungen am 21.08.2014 und am 14.04.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Präambel

Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, findet auf den Integrationsrat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 3, 4, 7, 20, 24, 29, 30 und der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Ratsmitglieder die Mitglieder des Integrationsrates und an die Stelle des Bürgermeisters die oder der Vorsitzende des Integrationsrates treten.

I. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

§ 1
Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

Die oder der Vorsitzende beruft den Integrationsrat mindestens viermal im Jahr, darüber hinaus unverzüglich ein, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung (nachfolgend Mitglieder genannt) unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

§ 2
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates vorgelegt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die oder der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

II. Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates

§ 3
Vorsitz

(1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolge ist innerhalb einer Frist von acht Wochen ohne Aussprache entsprechend Abs. 1 zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretung entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der oder des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Bürgermeister.

III. Ordnung in den Sitzungen

§ 4
Ordnungsgewalt und Hausrecht

Hinsichtlich der Ordnung in den Sitzungen finden die Regelungen des Abschnittes 2.3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Rates bei einem Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen der Integrationsrat tritt.

IV. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrates und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 5
Niederschrift

Abweichend von der ansonsten geltenden Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse gilt:

(1) Die Schriftführung wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet.

V. Arbeitsgruppen, Ausstattung des Integrationsrates

§ 6
Arbeitsgruppen

(1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einrichten. Die Größe der Arbeitsgruppen und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.

(2) Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

(4) Für die Teilnahme an Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld.

§ 7
Ausstattung des Integrationsrates

Dem Integrationsrat steht geschäftsführend zur Erledigung seiner Aufgaben in der Verwaltung das Integrationsbüro sowie im Rahmen der Verfügbarkeit ein Büroraum zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8
Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung der geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung als Leseversion auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse oder diese Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung als Lesefassung auszuhändigen.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein vom 9. Februar 2011 außer Kraft.